



Information Security in Healthcare Conference

6. Juni 2019 in Rotkreuz

Governance

Informationsschutz im und durch das Arbeitsrecht



Agenda

- Fragestellung
- Was sind Informationen?
- Der Schutz der Informationen liegt im Interesse der Arbeitgeberin.
- Der Schutz der Informationen erfolgt durch den Arbeitnehmer.
- Die Verletzung des Informationsschutzes hat Konsequenzen.
- Die Arbeitgeberin kann Vorkehrungen treffen.



Fragestellung

Wie kann das Arbeitsrecht den Schutz von Informationen unterstützen?



Was sind Informationen?

Daten

«Alle Informationen über einen Sachverhalt in Form von Buchstaben, Zahlen, Zeichen, Zeichnungen u.ä., die zur weiteren Verwendung vermittelt, verarbeitet oder aufbewahrt werden» (Botschaft 1991, 986, 993 zu Art. 143 StGB);

«alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen» (Art. 3 Bst. a DSG);

Geheimnisse

Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse (Art. 321a Abs. 4 OR, Art. 6 UWG, Art. 162 StGB, Art. 273 StGB)

Auskünfte

Einsichtsrechte (Art. 322c OR, Art. 400 Abs. 1 OR, Art. 958e Abs. 2 OR)



Der Schutz der Informationen liegt im Interesse der Arbeitgeberin.

Eigene und fremde Daten

- Schutz von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen
- Unternehmensstrafrecht - (mangelhafte Organisation des Unternehmens)
- Datenschutzvorschriften - (Verantwortliche nach DSGVO)
- Reputationsschaden
- etc.



Der Schutz der Informationen erfolgt durch den Arbeitnehmer.

Arbeitgeberin

Eigentümerin, Inhaberin,
Verantwortliche (Art. 4 Ziff. 7 DSGVO)
an Information

Arbeitnehmer

- Nutzung
- Verarbeitung
- Vermittlung
- Verwertung
- Aufbewahrung
- Löschung
- etc.



Der Schutz der Informationen erfolgt durch den Arbeitnehmer.

Berufsgeheimnisse

- Art. 321 StGB: Verletzung des Berufsgeheimnisses
- Art. 321^{bis} StGB: Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung



Der Schutz der Informationen erfolgt durch den Arbeitnehmer.

Datenschutzrechtliche Relevanz

- Verarbeitung personenbezogener Daten ausschliesslich auf Weisung des Verantwortlichen (Art. 29 DSGVO)
- Gewährleistung der Vertraulichkeit durch Auftragsverarbeiter (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Bst. b DSGVO)
- **Wichtig:** Arbeitnehmer haben Ansprüche aus Datenschutzrecht gegenüber der Arbeitgeberin.



Der Schutz der Informationen erfolgt durch den Arbeitnehmer.

Arbeitsrechtliche Relevanz

- Art. 321a OR: Allgemeine Sorgfalts- und Treuepflicht
- Art. 321a Abs. 4 OR: Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse
- Weitere vertragliche Pflichten



Die Verletzung des Informationsschutzes hat Konsequenzen.

Disziplinarmaßnahmen aus Arbeitsrecht

- Verweis
- Verwarnung
- Bussen
- Versetzung



Die Verletzung des Informationsschutzes hat Konsequenzen.

Kündigungsgrund

- Fristlose Kündigung bei Unzumutbarkeit
- Ordentliche Kündigung
- Ordentliche Kündigung mit Freistellung des Arbeitnehmers



Die Verletzung des Informationsschutzes hat Konsequenzen.

Haftung des Arbeitnehmers - allgemeine Voraussetzungen

- Schaden
- Vertragsverletzung
- Adäquater Kausalzusammenhang
- Verschulden



Die Verletzung des Informationsschutzes hat Konsequenzen.

Haftung des Arbeitnehmers - individuelle Faktoren

- Berufsrisiko
- Bildungsgrades und Fachkenntnisse
- Fähigkeiten und Eigenschaften des Arbeitnehmers



Die Arbeitgeberin kann Vorkehrungen treffen.

Vertragsredaktion

Vereinbarung
(Arbeitsvertrag)

Zustimmung des
Arbeitnehmers

Reglemente,
Richtlinien,
Weisungen

Weisungsrecht der
Arbeitgeberin



Die Arbeitgeberin kann Vorkehrungen treffen.

Vertragsredaktion

- Arbeitsvertrag - (Funktion, Datenschutz des Arbeitnehmers, etc.);
- Schriftliche Geheimhaltungsverpflichtung;
- Mitarbeiterreglemente und Verhaltenskodex
(Richtlinien: «Sicheres Passwort», «Löschen / Vernichten», «Clean Desk»)



Die Arbeitgeberin kann Vorkehrungen treffen.

Organisatorische Massnahmen

- Organisation des Betriebs und Funktion des Arbeitnehmers
- Mitarbeiterschulungen
- Prozesse der Datenverarbeitung
- Handhabung technischer Mittel
- Unabhängiges Audit



Die Arbeitgeberin kann Vorkehrungen treffen.

Technische Massnahmen

- Zutrittskontrolle
- Zugangskontrolle
- Zugriffskontrolle
- Weitergabekontrolle
- Eingabekontrolle



Fragestellung

Wie kann das Arbeitsrecht den Schutz von Informationen unterstützen?

Wichtig: Es braucht ein Zusammenspiel des Arbeitsrechts und technischer Massnahmen.



Vielen Dank für Ihr Interesse



HütteLAW

Advokatur & Notariat

HütteLAW Ltd
Alte Steinhauserstrasse 1, CH-6330 Cham
Tel. +41 41 729 36 36
Fax +41 41 729 36 35

as a Partner of Swiss Lawyers Infrastructure GmbH also in
Bahnhofstrasse 16, CH-6300 Zug
Calendariaweg 2, CH-6405 Immensee
Maximilianstrasse 32, D-80539 München
Ave. de la Gare 27, F-78680 Épône/Paris
Via Augusta 9, 4/2, ES-08006 Barcelona
603B Lippo Plaza, 222 Huaihai Middle Road, CN-200021 Shanghai